

4. VII. 1919

47 20

Die Ungarische Räterepublik.

Die ungarische Frage im Räte der Fünf.

Ein Pariser Funkpruch meldet:

Der Fünfererrat beschäftigte sich gestern nachmittags mit der ungarischen Frage. (U. L.-R.-B.)

Die Einziehung des „blauen Geldes“.

Das Präsidium des Budapester Revolutionären zentralen Arbeiter- und Soldatenrates hat in Angelegenheit der Einziehung des blauen Geldes an die Vollzugsausschüsse der Arbeiter- und Soldatenräte sämtlicher Bezirke folgende Verordnung erlassen:

Vom Volkskommissariat für Inneres ist heute telegraphisch folgende Verordnung eingelangt:

„721/1919. Ich weise die Vollzugsausschüsse an, folgende Verordnung wörtlich dem Publikum in entsprechender Weise unbedinglich mitzuteilen:

Im Sinne der Verordnung CXI der Revolutionären Räteregierung hören die 50-, 100-, 1000- und 10.000-Kronen-Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank am 30. Juni 1919 als gesetzliche Zahlungsmittel auf. Infolgedessen verlieren diese Banknoten vom 1. Juli an ihre Gültigkeit. Mit diesen Banknoten können Zahlungen von nun an nicht mehr geleistet werden. Wer im Besitze solcher Banknoten ist, kann sie innerhalb sechzig Tagen, vom 1. Juli 1919 an gerechnet, bei der Postsparkasse oder bei einem der unter Kontrolle der Räterepublik stehenden Geldinstitute oder bei irgendeiner Vermittlungsstelle dieser Anstalten gegen gleichwertige Banknoten eintauschen. Jedermann ist berechtigt, die angeführten Banknoten auch nach Ablauf der für die Einlösung festgesetzten Tage in seinem Besitze zu behalten, doch die Umkehrung dieser Banknoten ist strengstens verboten. Wer nach dem 30. Juni 1919 mit den angeführten Banknoten zahlt oder solche an Zahlungs Statt annimmt, sie einwechseln läßt oder die Verordnung auf irgendeine Weise auspielt, wird vor das Revolutionäre Gericht gestellt; solche Personen werden nicht nur streng bestraft, sondern es werden ihnen auch die bei ihnen vorgefundenen derartigen Banknoten konfisziert.

Wer eine Person, die diese Verordnung übertritt, anzeigt, erhält als Belohnung die Hälfte des Wertes des konfiszierten Betrages. Ich weise die Vollzugsausschüsse, sowie sämtliche Kommanden der Roten Wache an, diese Verordnung mit Vermeidung von Belästigungen des Publikums, jedoch in der energischsten und strengsten Weise durchzuführen.

Die Fälle der Übertretungen dieser Verordnung, beziehungsweise der eingeleiteten Verfahren sind unter Angabe des konfiszierten Betrages alle zehn Tage auf einmal der Leitung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und dem Volkskommissariat für Inneres anzumelden.

Landler m. p.,
Volksbeauftragter für Inneres.“

Hievon sehen wir die Vollzugsausschüsse sämtlicher Bezirke zur Orientierung in Kenntnis. Für die Veröffentlichung dieser Verordnung auf dem Gebiete der Hauptstadt durch Affichen sorgt das Zentralpräsidium.

Budapest, 2. Juli 1919.

Das Präsidium des Budapester Revolutionären Zentral-Arbeiter- und Soldatenrates.

Begrüßungskundgebunge

Dem Pressbureau des Deutschen Volksamtes ist aus Szegedhárd folgende Depesche zugegangen:

„In Szarassdialva (Deutschwestungarn) fand am 29. Juni eine Volksversammlung statt, deren Redner Johann Zolter, Josef Bajzel und Koloman waren. Die Volksversammlung hat mit Begeisterung folgenden Beschlus antrag angenommen:

Die Bevölkerung von Szarassdialva gibt ihrer Freude Ausdruck über die rasche Niederwerfung der gegenrevolutionären Umtriebe in der Hauptstadt, und beschloß, aus diesem Anlasse die Räteregierung im Wege des Deutschen Volksamtes zu beglückwünschen.“

Der Präsident der Revolutionären Räteregierung Alexander Garbai erhielt heute folgendes Begrüßungstelegramm:

Für die siegreiche Niederwerfung der Gegenrevolution senden die dem Stande des 1. Regiments der Selbstpolizei, Rote Wache, 1. Compagnie, 1. Zug angehörigen Roten Genossen, die in Szarassdialva stationiert sind, ihren Gruß.

Zugskommando.

Die Rote Armee.

Befehl.

Personen, die bei den jetzigen Musterungen und Offiziersmeldungen für tauglich befunden wurden, sowie Personen, die während des Weltkrieges bei Sanitätsstruppen und -anstalten gebient haben (ehemalige Reserve-Sanitäts-truppenoffiziere und Mannschaft) haben sich zwecks Evidenzführung binnen 48 Stunden bei dem Kommando der Budapester Roten Sanitäts-Ersatzabteilung, bei Ignaz Rátly (ehemaligem Oberfeldwebel), Budapest, VI., Hugaria-ut 127, im gewesenen Garnisonsspital Nr. XVI, zu melden.

Budapest, 29. Juni 1919.

Volkskommissariat für Heerwesen.

Die Assentierungen.

Zur Orientierung über das Ergebnis der vorgenommenen Assentierungen und zur Evidenz wird angeordnet, daß die Komitats-Arbeiter- und Soldatenräte über das Gesamtergebnis der Assentierungen, und zwar nach Bezirken und Städten detailliert, einen mit 1. Juli abgeschlossenen summarischen Ausweis der Verbeabteilung des Volkskommissariats für Heerwesen (Volkskommissariat für Heerwesen, Hauptgebäude, III. Stock 15) telegraphisch vorlegen. Vom 1. Juli an haben die Komitats-Arbeiter- und Soldatenräte telegraphische Tagesberichte über das Ergebnis der in den Bezirken und Städten durchgeführten Assentierungen einzulenden. Bezüglich der Detaillierung der Berichte sind die Rubriken der Tagesberichte maßgebend. Die Tagesberichte können der Verbeabteilung des Volkskommissariats für Heerwesen (Telephon 58-05) auch telephonisch abgegeben werden.

Budapest, 2. Juli 1919.

Volkskommissariat für Heerwesen.